

Die Gemeinde Neukirchen erlässt nachfolgende Satzung über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Obermühlbach vom 18.10.2005.

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, folgende vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 13.07.2022 genehmigte

Änderungssatzung

§ 1

Änderung des Flurbereinigungsplanes

Nachfolgend genannte Flurstücke (oder Teilflächen hiervon) werden aus den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß Ziffer 2.1 des Textteils zum Flurbereinigungsplan im Flurbereinigungsverfahren Obermühlbach vom 18.10.2005 herausgenommen und dem öffentlichen Verkehr entzogen:

Flurnummer 410/2 Gemarkung Obermühlbach
Flurnummer 440/2 Gemarkung Obermühlbach
Teilfläche der Flurnummer 449 Gemarkung Obermühlbach

Die genannten Flurnummern oder Teilflächen hieraus sind im beigefügten Lageplan -Anlage 1- farblich orange gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Anwendbarkeit nicht geänderter Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Neukirchen
Neukirchen, 21.07.2022

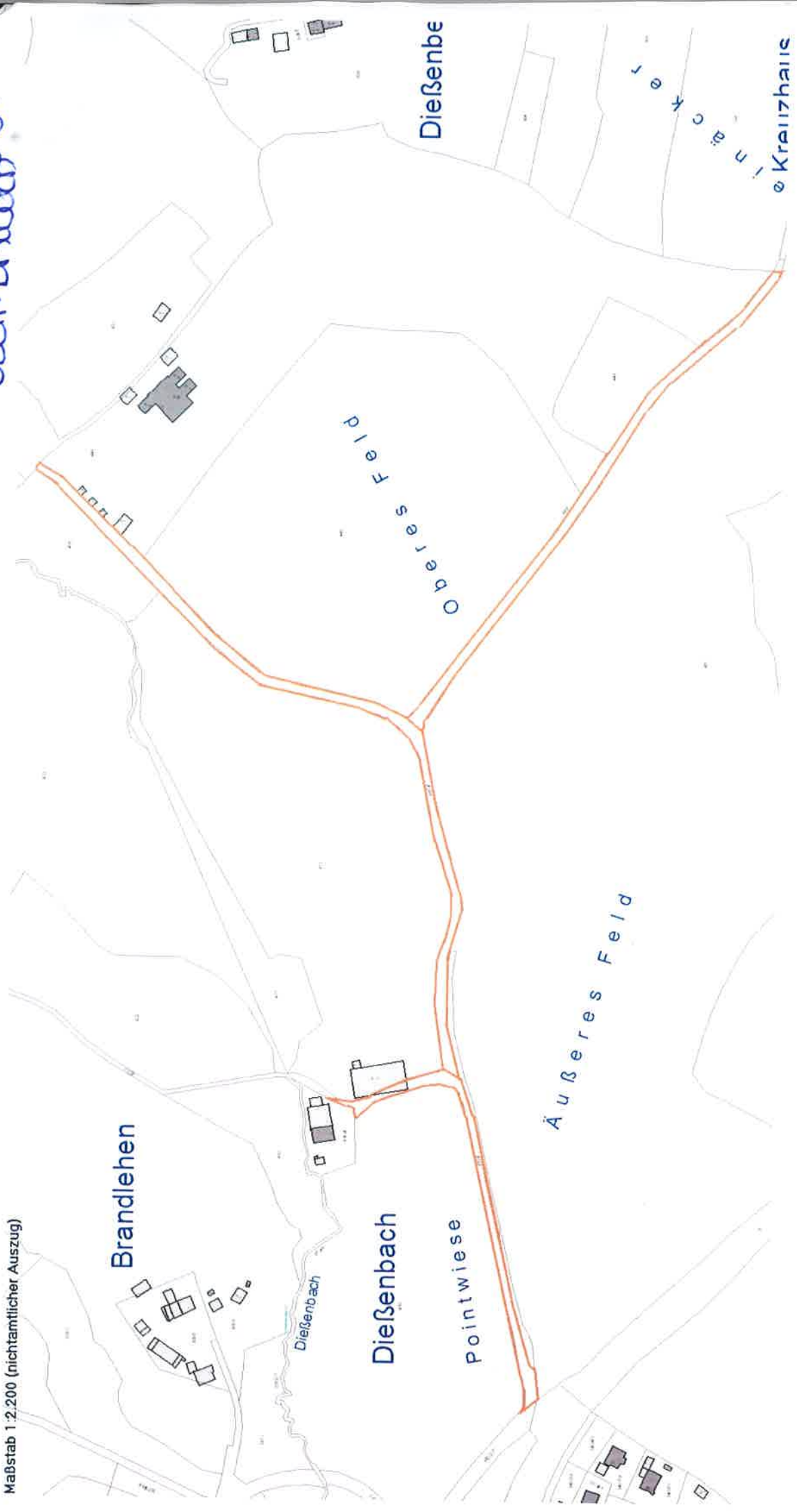


Matthias Wallner
Erster Bürgermeister



Anlage 1 der 1. Änderung zur Änderung des Flächennutzungsplans Obermühlbach

Maßstab 1:2.200 (nichtamtlicher Auszug)



Brandlehen

Dießenbach

Dießenbach

Pointwiese

Äußeres Feld

Oberes Feld

Dießenbe

Kreuzhaus